



GEMEINDE FEHRALTORF

Polzeiverordnung

vom 2. Dezember 2013



I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Allgemeines	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Polizeiorgane	1
Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	1
Art. 5 Beschwerden	1
II. Meldewesen	1
Art. 6 Persönliche Meldepflicht	1
Art. 7 Beschränkte persönliche Meldepflicht	2
Art. 8 Niederlassung/Hinterlegung der Schriften	2
Art. 9 Aufenthalt/Hinterlegung der Ausweise	2
Art. 10 Erneuerung von Ausweisen	2
Art. 11 Abmeldepflicht	3
Art. 12 Meldepflicht Dritter	3
Art. 13 Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde	3
Art. 14 Auskunftspflicht	3
Art. 15 Datenschutz	3
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	4
Art. 16 Allgemeiner Schutz von Personen, Tieren und Eigentum	4
Art. 17 Jugendschutz	4
Art. 18 Videoüberwachung	4
Art. 19 Immissionen	4
Art. 20 Schiessen	5
Art. 21 Schiessgelände	5
Art. 22 Schiesslärm	5
Art. 23 Abbrennen von Feuerwerk	5
Art. 24 Sicherung von Bodenöffnungen	5
Art. 25 Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen	6
Art. 26 Einzäunung	6
Art. 27 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	6
Art. 28 Verbot von Veranstaltungen	6
Art. 29 Strassenbenennung und Hausnummerierung	6
Art. 30 Tierhaltung / Hundehaltung	6
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	7
Art. 31 Grundsatz	7
Art. 32 Kulturland, Gärten und Baustellen	7
Art. 33 Verunkrautungen	7
Art. 34 Campieren	7
Art. 35 Benützung öffentlicher Sachen	7
Art. 36 Schutz des öffentlichen Grundes	7
Art. 37 Anzeigen, Plakate, Inschriften	8
Art. 38 Rettungseinrichtungen	8
Art. 39 Strassen, Plätze und Fusswege	8
Art. 40 Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit	8
Art. 41 Fundbüro	8
V. Gewerbeполиizei	9
Art. 42 Sammlungen	9
Art. 43 Betteln	9
Art. 44 Taxi	9



VI. Gastgewerbe	9
Art. 45 Grundsatz	9
Art. 46 Freinacht	9
Art. 47 Fasnachtsdekorationen	9
VII. Lärmschutz	10
Art. 48 Grundsatz	10
Art. 49 Frühgeläut	10
Art. 50 Bau, Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	10
Art. 51 Landwirtschaft, Haus und Garten, Spielplätze	10
Art. 52 Entsorgungssammelstelle	11
Art. 53 Auto-, Motocross, Go-Carts, Sportveranstaltungen	11
Art. 54 Helikopterflüge	11
Art. 55 Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge	11
Art. 56 Sportveranstaltungen im Freien	11
Art. 57 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern	11
Art. 58 Singen, Musizieren usw. im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten	12
Art. 59 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten	12
Art. 60 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	12
VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	12
Art. 61 Polizeibewilligungen	12
Art. 62 Vollzug	13
Art. 63 Verwaltungszwang	13
Art. 64 Kosten	13
Art. 65 Strafen, Ordnungsbussen	13
IX. Schlussbestimmungen	13
Art. 66 Inkrafttreten	13



Polizeiverordnung der Gemeinde Fehraltorf

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 sowie Art. 17 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fehraltorf vom 17. Mai 2009 die nachfolgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

Gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 17. Mai 2009 gelten entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau alle Personen und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

1. Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Fehraltorf.
2. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 3 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 5 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Es gelten die Bestimmungen zum Einspracheverfahren.

II. Meldewesen

Soweit das übergeordnete Recht (insbesondere die Bestimmungen im Gemeindegesetz betreffend Niederlassung und Aufenthalt) keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten folgende Regelungen. Weitere Vorgaben und Pflichten des übergeordneten Rechts gelten zusätzlich zur Polizeiverordnung.

Art. 6 Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde zur Niederlassung oder zum Aufenthalt Wohnsitz nimmt, hat sich innert 14 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.



Art. 7 Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder bei Bekannten zu Besuch weilt, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 14 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist durch den Meldepflichtigen zu erfolgen.

Für ausländische Staatsangehörige gelten sinngemäss die Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 8 Niederlassung / Hinterlegung der Schriften

Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung zur Niederlassung sind der Heimatschein zu hinterlegen, der Versicherungsausweis der Krankenkasse und entsprechende Ausweise über den Familienstand vorzuweisen.

Ausländische Staatsangehörige haben zur Anmeldung den Ausländerausweis, den gültigen Reisepass und den Versicherungsausweis der Krankenkasse mitzubringen. Zudem sind Ausweise über den Familienstand vorzuweisen.

Der gesetzliche Vertreter hat eigene Ausweise zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind
- b) unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten
- c) unmündige Kinder, bei denen nur ein Elternteil das Schweizer Bürgerrecht besitzt
- d) Pflegekinder.

Art. 9 Aufenthalt / Hinterlegung der Ausweise

Aufenthalt begründet, wer sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in der Gemeinde aufhält. Als Ausweispapier ist eine zeitlich befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.

Wochenaufenthalter haben in der Regel wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Denjenigen Personen, die länger als ein Jahr als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Fehraltorf als Niederlassungsort.

Art. 10 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert dreissig Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.



Art. 11 Abmeldepflicht

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle, unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines bzw. Vorweisung des Ausländerausweises und des Reisepasses, abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 12 Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieter oder Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden (vorbehalten bleiben die in Art. 7 aufgeführten Fälle).

Arbeitgeber können überdies in besonderen Fällen vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Formulare für diese Ein- und Auszüge können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden.

Art. 13 Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz wechselt, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Schweizer Bürger haben den Schriftenempfangsschein, ausländische Staatsangehörige den Ausländerausweis vorzulegen.

Art. 14 Auskunftspflicht

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Einwohnerkontrolle kann von den Meldepflichtigen verlangen, die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

Art. 15 Datenschutz

Die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle, die Sperrung der Personendaten durch die betroffene Person und das Einsichtsrecht der Einwohner richten sich insbesondere nach § 38 ff. Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG vom 1. Oktober 2008.



III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 16 Allgemeiner Schutz von Personen, Tieren und Eigentum

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist es verboten:

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden
- b) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungseinrichtungen zu missbrauchen
- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen
- d) durch ungebührliches Verhalten, namentlich durch Trunkenheit, ein öffentliches Ärgernis zu erregen
- e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 17 Jugendschutz

1. Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
2. Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.
3. Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher und informiert die zuständigen Behörden.
4. Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 18 Videoüberwachung

1. Der Gemeinderat kann die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.
2. Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.
3. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, dazu ein Reglement zu erlassen.

Art. 19 Immissionen

Gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Erschütterungen, Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind untersagt.



Art. 20 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die Jagd sowie militärische Schiessübungen. Das Hochzeitsschiessen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, ausgeübt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Art. 21 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden Gefahrenzonen dürfen während des Schiessbetriebes weder betreten noch befahren werden.

Art. 22 Schiesslärm

Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmschutzbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration des Schiessbetriebes erreicht wird.

Art. 23 Abbrennen von Feuerwerk

Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel ohne Bewilligung gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk abgegeben werden. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Käpsli.

Art. 24 Sicherung von Bodenöffnungen

1. Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.
2. Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.



Art. 25 Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder Schutzpfosten und -vorrichtungen usw. ist untersagt.

Art. 26 Einzäunung

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich und gemäss übergeordnetem Recht zulässig ist.

Art. 27 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind frühzeitig, spätestens aber zehn Arbeitstage vor der Veranstaltung, dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 28 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 29 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Neu- bzw. Umbenennungen von Strassen sind zu veröffentlichen.

Art. 30 Tierhaltung / Hundehaltung

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.
2. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.
3. Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie der Gemeinderat der verantwortlichen Halterin oder dem verantwortlichen Halter verbieten.
4. Für die Hundehaltung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden.
5. Wild darf weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden, ausgenommen zur Jagdausbildung.



IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 31 Grundsatz

Unfug an öffentlichem und privatem Eigentum sowie Verunreinigen von öffentlichem und privatem Eigentum sind verboten.

Art. 32 Kulturland, Gärten und Baustellen

1. Ohne die Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten und von Baustellen verboten.
2. Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit sind verboten.

Art. 33 Verunkrautungen

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 34 Campieren

1. Das Campieren oder das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahnrissen zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.
2. Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Art. 35 Benützung öffentlicher Sachen

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 36 Schutz des öffentlichen Grundes

1. Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.
2. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.



Art. 37 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Der Aushang von Plakaten, Anzeigen, Klebern, Inschriften usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates; sie wird in der Regel nur für die öffentlichen Aushangstellen erteilt. Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber usw. anzubringen.

Art. 38 Rettungseinrichtungen

Das Benützen der an den Ufern des Staldenweihers angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort dem Sicherheitssekretariat zu melden.

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden.

Der Zugang zu Rettungseinheiten (Feuerwehrlokale, Hydranten und Feuerlöschposten) ist stets freizuhalten.

Art. 39 Strassen, Plätze und Fusswege

1. Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.
2. Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten.
3. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 40 Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit

Einzelne Äste, Bäume, Büsche und andere Pflanzen, speziell an Strassenverzweigungen und in engen Kurven, dürfen die Sicht der Verkehrsteilnehmer und die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale und Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken und Fahrleitungen nicht gefährden.

Störende Äste, Bäume, Büsche und Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 zurückzuschneiden.

Art. 41 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.



V. Gewerbepolizei

Art. 42 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Sammler müssen sich mit einem von der Organisation ausgestellten Ausweis ausweisen und beglaubigte Sammellisten zum persönlichen Eintrag vorzeigen.

Art. 43 Betteln

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist untersagt.

Art. 44 Taxi

Wer in Fehraltorf einen Taxibetrieb führt, gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung befährt (sog. "Wischen"), braucht eine Bewilligung.

Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. Gastgewerbe

Art. 45 Grundsatz

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der entsprechenden Verordnung zu beachten.

Art. 46 Freinacht

Die gesetzlich festgelegte Schliessungstunde ist an folgenden Tagen für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben:

Silvester, Neujahrstag, 1. August, Ostermontag und bei Gemeindeversammlungen.

Art. 47 Fasnachtsdekorationen

Dekorationen dürfen während vier Wochen vor und zwei Wochen nach dem Faschnachtsmontag angebracht werden. Die feuer- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Dekorationen sind rechtzeitig der Gemeindefeuerpolizei zur Kontrolle und Abnahme zu melden.



VII. Lärmschutz

Art. 48 Grundsatz

1. Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.
2. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
3. An öffentlichen Ruhetagen gemäss dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz gelten erhöhte Anforderungen zur Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Lärm.

Art. 49 Frühgeläut

Das Kirchengeläut der reformierten Kirche Fehraltorf kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen.

Das Frühgeläut ertönt um 06.00 Uhr jeweils für die Dauer von fünf Minuten.

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 50 Bau, Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

1. Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen, vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.
2. Wird der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert, kann der Sicherheitsvorstand weitere Anordnungen treffen.
3. In der Zeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, die störenden Lärm verursachen – ausser solchen zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes –, verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 51 Landwirtschaft, Haus und Garten, Spielplätze

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen usw., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Sie haben den Normen des übergeordneten Rechts zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näherer Umgebung verboten.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden, samstags nur bis 17.00 Uhr.



Die Benutzer von Spielplätzen haben die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten.

Art. 52 Entsorgungssammelstelle

Die Entsorgung von Glas, Konserven- und Aluminium Dosen, Altöl und Textilien in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr, am Samstag bis 17.00 Uhr, gestattet.

Art. 53 Auto-, Motocross, Go-Carts, Sportveranstaltungen

Auto-/Motocrossfahren, das Fahren mit Go-Carts sowie Sportveranstaltungen ausserhalb öffentlicher Anlagen und Plätze bedürfen generell einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig belästigt werden und die erforderlichen kantonalen Bewilligungen vorliegen.

Art. 54 Helikopterflüge

Starts und Landungen von Helikoptern zu Vergnügungszwecken bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 55 Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge

Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen höchstens in untergeordneter Weise davon betroffen sind.

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen höchstens in untergeordneter Weise davon betroffen sind.

Art. 56 Sportveranstaltungen im Freien

Der Spielbetrieb ist jeweils von 22.30 bis 07.00 Uhr einzustellen.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 57 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern

Singen und Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Wiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen anordnen.



Art. 58 Singen, Musizieren usw. im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien sowie in Zelten und Fahrnisbauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen.

Für grössere Veranstaltungen, Quartierfeste, Openairs usw. kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 59 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten

Lautsprecher, Megafone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Der Betrieb von Lautsprechern und Megafonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 60 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, wenn sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Betriebsareale usw.) stören und durch andere geeignete Vorkehrungen ersetzt werden können.

Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 61 Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und/oder Auflagen nicht eingehalten werden.

Bewilligungsgesuche sind schriftlich und frühzeitig, spätestens aber zehn Arbeitstage vor der Veranstaltung, einzureichen und zu begründen.



Art. 62 Vollzug

Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat bezeichneten Behörden sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 63 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 64 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verantwortlichen auferlegt.

Art. 65 Strafen, Ordnungsbussen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 66 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Februar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 5. September 1998 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehri
Gemeindegeschreiber

